

1170 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1127 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (5. Pensionsgesetz-Novelle)

Nach § 5 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 bleiben für Zwecke der Beurteilung des Anspruches auf Haushaltszulage Einkünfte außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht. Eine entsprechende Regelung enthält auch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967. Im Hinblick auf diese Regelungen soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf auch das Pensionsgesetz 1965 entsprechend geändert werden. Weiters enthält der Entwurf auch die Novellierung jener Bestimmungen des Pensionsgesetzes, die sich auf Begriffe des Strafrechtes beziehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. Mai 1974 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Bericht-ersteller die Abgeordneten Jungwirth, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch und Staatssekretär Laus-ecker beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1127 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 29. Mai 1974

Nittel
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1127 der Beilagen

Art. II Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.“